

Kooperationsvereinbarung zur Schulsozialarbeit an der Grundschule Baustraße in Wolgast

Zwischen dem	Stadt Wolgast Burgstraße 6 17438 Wolgast
vertreten durch	als örtlicher Schulträger Herrn Fischer
dem	CJD Nord Insel Usedom – Zinnowitz Dr. Wachsmann Straße 26 17454 Zinnowitz
vertreten durch	als freier Träger der Jugendhilfe Gabriele Wittichow – Fachbereichsleiterin
und der	Grundschule Baustraße Baustraße 16 17438 Wolgast
vertreten durch	als Stammschule Schulleiterin Frau Koch

Präambel

Diese Kooperationsvereinbarung sichert eine partnerschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der Schulsozialarbeit. Ausgehend von den rechtlichen Rahmenbedingungen und den jeweiligen gesetzlichen Aufträgen sind Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe sowie der Schule zur Zusammenarbeit verpflichtet. Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges sozialpädagogisches Angebot der Jugendhilfe.

Schulsozialarbeit wirkt vorrangig in Schulen und deren sozialem Umfeld und bedient sich unterschiedlicher sozialpädagogischer Methoden. Hierdurch eröffnet sie Zugänge zu allen Leistungsbereichen der Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche sowie deren Sorgeberechtigten.

1. Rechtsgrundlagen, Vertragsgegenstand

- (1) Mit der neu abzuschließenden Kooperationsvereinbarung zwischen den Vertragspartnern wird die Schulsozialarbeit an der Grundschule Baustraße als gemeinsame Aufgabe der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie der Umfang, die Ziele und Aufgaben der Schulsozialarbeit sowie Verantwortungen der Kooperationspartner geregelt.
- (2) Die Rechtsgrundlagen zur Schulsozialarbeit ergeben sich im Jugendhilfebereich aus:
 - § 8 und 8a sowie 8b SGB VIII (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Kindeswohlgefährdung)
 - § 11 SGB VIII sowie § 2 KJFG M-V (Jugendarbeit)
 - §§ 13 und 29 SGB VIII sowie § 3 KJFG M-V (Jugendsozialarbeit und Soziale Gruppenarbeit)
 - § 14 SGB VIII sowie § 4 KJFG M-V (erzieherischer Kinder- und Jugendschutz)
 - § 81 SGB VIII (Zusammenarbeitsgebot)
- (3) Die Rechtsgrundlagen zur Schulsozialarbeit ergeben sich im Bildungs- und Schulbereich aus:
 - § 4 Abs. 2 SchulG M-V
 - §§ 34 Abs. 1; 35 Abs. 1; 40, 59 und 59a SchulG M-V

2. Trägerschaft, Zusammenarbeit

- (1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der freie Träger der Jugendhilfe arbeiten als Träger der Schulsozialarbeit mit der Grundschule Baustraße und den Stellen der Schulaufsicht und -verwaltung partnerschaftlich zusammen.
- (2) An der Grundschule Baustraße wird Schulsozialarbeit durch den freien Träger der Jugendhilfe an folgendem Standort realisiert.
- (3) Für die inhaltliche Ausgestaltung der Schulsozialarbeit an der Grundschule Baustraße tragen sowohl der öffentliche Jugendhilfeträger als auch der freie Träger die Verantwortung.

3. Umfang der Schulsozialarbeit an der Grundschule Baustraße

- (1) Die Fachkraft der Schulsozialarbeit ist mit einem Stundenumfang von 20 Wochenstunden tätig.
- (2) Mit 65% ihrer monatlichen Arbeitszeit ist die Fachkraft in der Schule bzw. schulnahen Einrichtungen und Diensten für Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer oder Erziehungsberechtigten beschäftigt.
- (3) Während schulfreier Zeiten (Ferien, bewegliche Ferientage etc.) wird die Fachkraft durch den freien Träger mit konzeptionellen, planerischen Aufgaben betraut, es sei denn, sie befindet sich selbst im Urlaub.

- (4) Der Jahresurlaub wird in Absprache mit dem freien Träger in den Schulferien genommen. Ausnahmen davon können im Einvernehmen mit dem Schulleiter zugelassen werden.

4. Ziele und Aufgaben der Schulsozialarbeit an der Grundschule Baustraße

- (1) Die Angebote der Schulsozialarbeit schließen alle Schüler und Schülerinnen der Schule mit ein.
- (2) Insbesondere richten sich die Angebote jedoch an Schüler und Schülerinnen mit Sozialisationsdefiziten, Verhaltens-, Leistungs- und Lernschwierigkeiten sowie individuellen Problemen.
- (3) Die Fachkraft erstellt einen Jahresarbeitsplan, der mit der Schulleitung, dem freien und öffentlichen Träger der Schulsozialarbeit abzustimmen ist und als Arbeitsgrundlage der Fachkraft dient und regelmäßig fort zu schreiben ist.
- (4) Ziele:
- Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung der Kinder unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen
 - Vermeidung und Abbau von sozialer Benachteiligung und individueller Beeinträchtigung
 - Unterstützung zur erfolgreichen Bewältigung des Schulalltages
 - Einbringen von sozialpädagogischen Sicht- und Handlungsweisen in die Schule (Bildung einer Brückenfunktion zwischen den einzelnen Sozialisationsinstanzen)
 - Schutz der Schüler und Schülerinnen vor gefährdenden Einflüssen
 - Förderung von Kreativität, Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Schüler und Schülerinnen
 - Erhöhung des Leistungsvermögens derjenigen Schüler und Schülerinnen, deren Schulerfolg durch besondere Probleme gefährdet oder beeinträchtigt ist
 - Aufbau bzw. Verbesserung der Kommunikation, der Kooperation zwischen Schule und Eltern sowie des gesamten gesellschaftlichen Umfeldes der Schüler und Schülerinnen
- (5) Aufgaben der *Schulsozialarbeit sind im Jahresarbeitsplan festgeschrieben*
- Beratung von SchülerInnen bei individuellen oder sozialen Problemlagen als einzelfallbezogene Hilfen und ggf. Vermittlung in weiterführende Hilfen
 - Beratungsangebote für Sorgeberechtigte und Lehrer
 - Mitwirkung an der Schulentwicklung sowie Mitarbeit in schulischen Gremien
 - Streitschlichterberatung und Konfliktbearbeitung
 - Planung und Erarbeitung von bedarfsgerechten Präventionsangeboten
 - Mitwirkung bei Freizeit-, Kultur- und Sportangeboten an der Schule
 - Erkennen von und Reagieren auf Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen im Sinne des § 8a SGB VIII

5. Aufgaben und Verantwortung der Schulleitung der Grundschule Baustraße

- (1) Die Ausgestaltung der Schulsozialarbeit an der Schule erfolgt auf Grundlage des Schulprogramms sowie einer gemeinsam zwischen Schulleitung und dem freien Träger abgestimmten Jahresarbeitsplanung.
- (2) Die Schulleitung ermittelt den jährlich inhaltlichen Bedarf und evaluiert die eigenen Zielstellungen.
- (3) Die Schulleitung verpflichtet sich zu einer engen Zusammenarbeit mit der Fachkraft der Schulsozialarbeit, dem öffentlichen Jugendhilfeträger sowie dem freien Träger der Jugendhilfe.
- (4) An der Schule werden durch den Schulträger entsprechende Räumlichkeiten für die Arbeit und für Angebote der Schulsozialarbeit vorgehalten.
- (5) Die Schulleitung informiert die Sorgeberechtigten über die Angebote der Schulsozialarbeit.

6. Aufgaben und Verantwortung des öffentlichen Trägers

- (1) Der öffentliche Träger verpflichtet sich unter dem Haushaltsvorbehalt, zur Weiterreichung von Fördermitteln zur Finanzierung von Personalkosten von Schulsozialarbeiter/innen an den freien Träger.
- (2) Für die Fachkraft der Schulsozialarbeit obliegt dem öffentlichen Träger im Rahmen der Gesamtverantwortung gemäß § 79 SGB VIII die Rechtsaufsicht. Die Rechtsaufsicht umfasst die Einhaltung der Gesetzmäßigkeit der Aufgabenerfüllung, der Kontrolle der Fachlichkeit des Mitarbeiters bei der Durchführung konzeptionell vereinbarter Tätigkeiten.
- (3) Der öffentliche Träger verpflichtet sich zu einer kooperativen Zusammenarbeit mit dem/der Schulsozialarbeiter/in, der Schulleitung sowie der Schulkonferenz.
- (4) In Absprache mit dem örtlichen Schulträger werden die materiellen Voraussetzungen entsprechend der Bedarfe sowie der vorhandenen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Regulierung entstandener Schäden regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

7. Aufgaben und Verantwortung des freien Trägers

- (1) Der freie Träger realisiert im Auftrag des LK V-G auf Basis des SGB VIII, der örtlichen Jugendhilfeplanung und der örtlichen Schulentwicklungsplanung des Landkreises Vorpommern-Greifswald Leistungen im Rahmen der Schulsozialarbeit.
- (2) Der Einsatz der Fachkraft des freien Trägers erfolgt entsprechend dem abgestimmten Leistungsangebot und einer durch den freien Träger erstellten entsprechenden Stellenbeschreibung.
- (3) Der freie Träger stellt sicher, dass die Fachkraft in der Schulsozialarbeit ihre spezifischen, sozialpädagogischen Fachkompetenzen zu kooperativem und vernetztem Handeln zur Verfügung stellt und realisiert das Fachkräftegebot.
- (4) Der freie Träger der Schulsozialarbeit gewährleistet Fort- und Weiterbildungen sowie Supervision für die Fachkraft und beteiligt sich an Konzepterarbeitungen bzw. Fortschreibungen.
- (5) Dem freien Träger obliegen gemäß §§ 4 und 45 SGB VIII im Rahmen der Autonomiegarantie als Dienstherr die Dienst- und Fachaufsicht für die Fachkraft. Die Dienstaufsicht umfasst das gesamte Organisations-, Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber der Fachkraft. Die Fachaufsicht beinhaltet die Kontrolle über Art und Weise sowie Umfang der übertragenen, auszuführenden Tätigkeiten.

8. Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften

- (1) Lehrkräfte sollen im Rahmen des § 59 Schulgesetz M-V an der Ausgestaltung der Schulsozialarbeit mitwirken.
- (2) Die Schule, die Erziehungsberechtigten und die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe wirken bei der Erfüllung des Rechts der Schülerinnen und Schüler auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten zusammen.
- (3) In der Erarbeitung der Jahresarbeitsplanung werden die Schülerinnen und Schüler und Sorgeberechtigten mit einbezogen.
- (4) Im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages wirken Lehrkräfte vertrauensvoll mit der Fachkraft der Schulsozialarbeit zusammen.

9. Datenschutz und Informationspflichten

- (1) Schulsozialarbeit unterliegt den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gem. §§ 61 ff SGB VIII.
- (2) An der Schule erfasste, schülerbezogene Daten dürfen nicht mit personenbezogenen Sozialdaten, die seitens des Jugendhilfeträgers erfasst worden sind, vermengt, aus-

getauscht, verbreitet oder abgeglichen werden. Es gelten die Regelungen zum Schutz der Sozialdaten der §§ 61 ff. SGB VIII.

- (3) Sozialdaten können nur erhoben und verwendet werden, wenn die Einwilligung der Betroffenen hierzu vorliegt.
- (4) Die Kooperationspartner werden alle gegenseitig zugänglich gemachten Informationen aller Art sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich behandeln.
- (5) Alle Veröffentlichungen, die den Vertragsgegenstand betreffen, werden gegenseitig abgestimmt.

10.Finanzierung

Der Schulträger beteiligt sich an der Finanzierung der Personal- und Sachkosten in der Zeit vom 01.01.2021 – 31.12.2021 gemäß Anlage.

11.Laufzeit/ Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von den Vereinbarungspartnern unter einer Fristenwahrung von einem Monat, jeweils zum Monatsende und unter Angaben von Gründen gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

12.Schlussvorschriften

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so verpflichten sich die Kooperationspartner diese durch neue, gültige zu ersetzen, die den gleichen rechtlichen, sozialpädagogischen bzw. wirtschaftlichen Zweck verfolgen.
- (2) Änderungen und/ oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vertragspartner, innerhalb eines Monats Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

Schulträger
Stempel/ Unterschrift

Schulleiterin
Stempel/ Unterschrift

P. W. K. K. K. K.
Jugendhilfeträger
Stempel/ Unterschrift

cid

CJD Nord
Insel Usedom-Zinnowitz
Dr.-Wachsmann-Str. 26
17454 Zinnowitz
Tel.: 03 83 77/36 20 Fax: - 19
www.cjd-nord.de
cjd.inselusedom-zinnowitz@cjd.de



Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung

Grundschule Wolgast Baustrasse - 20 Wochenstunden

Finanzierungsplan 2021

Personalkosten gesamt	34.390,55 €
Sachkosten	3.450,00 €
INSGESAMT	37.840,55 €

finanziert durch	
Landkreis	17.195,28 €
Schulträger	20.645,28 €
Summe	37.840,55 €